

## Gerichtliche Festlegung des Wechseltermins

Aufgrund dessen, dass die Klägerseite doch auf jeden Fall einen Wechsel durchführen wollte und der Umstand, dass mit dem Wechsel zum 01.08.2014 der erst mögliche Termin vorliegen würde, der die Einhaltung der Fristen gewährleisten könnte, sah sich der Richter legitimiert einen solchen Wechsel im Sinne der Klägerseite einleiten zu lassen.

---

### **Zu diesem Komplex darf noch folgendes angemerkt werden:**

Durch die Möglichkeit einen Termin festzulegen, um eine Erörterung durchführen zu können, verfügt das Gericht bzw. der Richter bei einer solchen Vorgehensweise über einen unmittelbaren Einfluss, auf den sogenannten frühestmöglichen Wechseltermin. Wäre beispielsweise der Termin bereits für den Januar 2014 angesetzt worden, hätte der Kassenwechsel bereits zum 1. April stattfinden können. Schließlich war zu dem Zeitpunkt der erst mögliche Wechseltermin der April 2014. Ein Zusammentreffen im Oktober 2014 hätte einen Wechsel zum 01.01.2015 ermöglicht. Allerdings hätte man unter diese Vorgabe erst im Jahr 2015 ein Urteilsspruch erwarten dürfen. Ohne Etablierung des Kassenwechsels, würde der modifizierte und veränderte Klageantrag ins Leere laufen. **Gleichbehandlung sieht jedoch anders aus.**

*Das Vergleichsangebots des Gerichts wurde von der Klägerseite abgelehnt. Somit wurde gegen den Willen der klagende Partei gehandelt und gegen seine Persönlichkeitsrecht verstoßen.*

**Argumentation: Es sei doch nicht gegen den Willen der Klägerseite gehandelt worden, aufgrund der Tatsache, dass ein Wechselwille vorliegen würde. „Deshalb müsste man im übertragenen Sinne einen schlechten Vergleich einfach akzeptieren“**